
Empfehlung zur Anwendung von Art. 24 StPO (Zuständigkeit des Bundes in Fällen von Organisierter und Wirtschaftskriminalität)

In Erwägung der Notwendigkeit einer Koordination zwischen den eidgenössischen und kantonalen Strafverfolgungsbehörden nach Einführung des Art. 340^{bis} StGB bzw. Art. 337 StGB neu Art. 24 StPO;

Getragen vom Gedanken der Effizienz und vom Willen zur Vermeidung von Gerichtsstandskonflikten;

Aus dem Wunsch heraus, den Bund seine Zuständigkeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität unter sorgfältiger Respektierung derjenigen der Kantone wahrnehmen zu lassen;

Empfiehl die **KONFERENZ DER STRAFVERFOLGUNGSBEHÖRDEN DER SCHWEIZ (KSBS)**

den Strafbehörden die Auslegung des Art. 24 StPO sowie die Bestimmung des Gerichtsstandes nach den folgenden Grundsätzen:

1. Die Bundesgerichtsbarkeit ist gegeben, wenn die von Art. 24 Abs. 1 StPO erfassten strafbaren Handlungen (in obligatorischer Zuständigkeit, insbesondere Geldwäscherei, Bestechung, kriminelle Organisation sowie die Verbrechen, die von ihr ausgehen) zu einem wesentlichen Teil im Ausland oder in mehreren Kantonen begangen wurden und dabei kein eindeutiger Schwerpunkt in einem Kanton besteht.
2. Beim Tatbestand der Geldwäscherei umfassen die von der Norm erwähnten strafbaren Handlungen sowohl die Geldwäscherei-Handlungen als auch die Vortat. Die Zuständigkeit der Kantone ist in jenen Geldwäscherei-Fällen gegeben, in denen die Vortat in der Schweiz begangen wurde, auch wenn die Geldwäscherei-Handlungen selbst im Ausland begangen wurden.
3. Der Begriff „zu einem wesentlichen Teil im Ausland“ ist mehr nach qualitativen denn nach quantitativen Kriterien auszulegen, d.h. nach der Intensität der im Ausland begangenen deliktischen Tätigkeit.
4. Der Begriff des „eindeutigen Schwerpunktes in einem Kanton“ ist nach dem Kriterium des Schwerpunktes der deliktischen Handlungen auszulegen.
5. Zweifelsfälle bezüglich der Anwendung von Art. 24 StPO sind der BA vorzulegen. Die kantonale oder eidgenössische Behörde stellt in jedem Fall die unaufschiebbaren vorsorglichen Massnahmen sicher.
6. Beabsichtigt die BA, Strafverfahren des Bundes an die kantonalen Behörden zu delegieren (Art. 25 StPO), entscheidet sie nach objektiven Kriterien wie bspw. Anzahl der involvierten Kantone oder Staaten, Bedeutung der Rechtshilfeersuchen, Dauer des Verfahrens, Anzahl der Täter, Anzahl der strafbaren Handlungen, Ausmass der Erstellung der Vortat. Das Ausmass der beschlagnahmten Vermögenswerte ist kein entscheidendes Kriterium.

7. Die BA delegiert einfache Verfahren soweit irgend möglich in ihrer Anfangsphase.
8. Erfolgt die Delegation im Einverständnis der Behörden – was regelmässig der Fall sein sollte -, können subjektive Kriterien wie Erfahrung des Kantons, das Vorhandensein spezialisierter Strukturen oder die Verfügbarkeit ebenfalls berücksichtigt werden.
9. Bei Verstössen im Sinne von Art. 24 Abs. 2 StPO (Wirtschaftskriminalität, fakultative und subsidiäre Zuständigkeit des Bundes) gelangen die in 3. und 4. aufgeführten Regeln ebenfalls zur Anwendung.
10. Die eidgenössischen und die kantonalen Behörden bezeichnen Kontaktpersonen.

AG Wirtschaftskriminalität COMECO